



PDF DOWNLOAD

TRANSPORTBETON

PREISLISTE 2024



PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

STANDARD-BETONSORTEN NACH DIN EN 206-1/DIN 1045-2

- für Innenbauteile bzw. frostfreie Bauwerke (Expositionsklassen X0, XC1, XC2 und XC3)

VERWENDUNGSZWECK	EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN)	ABRUF-NR	FESTIGKEIT	KONSISTENZ	GRÖßTKORN (mm)	FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG	PUMPFÄHIG	PREIS (€)
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung Fundamente ohne Bewehrung, ohne Frost, Sauberkeitsschichten	X0 WA	201601	C 8/10	C1	8	m	nein	170,00
		101601	C 8/10	C1	16	m	nein	165,00
		001601	C 8/10	C1	32	m	nein	161,00
		101603	C 8/10	F3	16	m	nein	169,00
		001603	C 8/10	F3	32	m	nein	165,00
		201613	C 12/15	F3	8	m	ja	180,00
		101613	C 12/15	F3	16	m	ja	175,00
		001613	C 12/15	F3	32	m	nein	171,00
Beton für allgemeine Pflasterarbeiten		301611	C 12/15	C1	2	m	nein	181,00
		201611	C 12/15	C1	8	m	nein	175,00
		101611	C 12/15	C1	16	m	nein	170,00
		001611	C 12/15	C1	32	m	nein	166,00
		301631	C 20/25	C1	2	m	nein	185,00
		201631	C 20/25	C1	8	m	nein	179,00
		101631	C 20/25	C1	16	m	nein	174,00
		001631	C 20/25	C1	32	m	nein	170,00
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile ohne Frostbeanspruchung	XC1 XC2 WA	202623	C 16/20	F3	8	m	ja	183,00
		102623	C 16/20	F3	16	m	ja	178,00
002623		C 16/20	F3	32	m	ja	174,00	
Stahlbeton für Innenbauteile mit erhöhter Festigkeit		202633	C 20/25	F3	8	m	ja	185,00
		102633	C 20/25	F3	16	m	ja	180,00
002633		C 20/25	F3	32	m	ja	176,00	
Stahlbeton für Innenbauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost	XC3 WA	203633	C 20/25	F3	8	m	ja	189,00
		103633	C 20/25	F3	16	m	ja	184,00
003633		C 20/25	F3	32	m	ja	180,00	
Stahlbeton für Innenbauteile mit erhöhter Festigkeit		203643	C 25/30	F3	8	m	ja	197,50
		103643	C 25/30	F3	16	m	ja	192,50
003643		C 25/30	F3	32	m	ja	188,50	

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

STANDARD-BETONSORTEN NACH DIN EN 206-1/DIN 1045-2

- für Außenbauteile
- für Bauteile mit Frost-, Chlorid-, Verschleiß- und chem. Beanspruchung (Expositionsklassen XC4, XF, XD, XM und XA)

VERWENDUNGSZWECK	EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN)	ABRUF-NR	FESTIGKEIT	KONSISTENZ	GRÖßTKORN (mm)	FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG	PUMPFÄHIG	PREIS (€)
Stahlbeton für Außenbauteile bei direkter Beregnung und Frost (Überwachungsklasse 1)	XC4 XF1 WA	204643a	C 25/30	F3	8	m	ja	199,50
		104643a	C 25/30	F3	16	m	ja	194,50
		004643a	C 25/30	F3	32	m	ja	190,50
Stahlbeton für Außenbauteile bei direkter Beregnung und Frost, sowie für Beton in chem. schwach angreifender Umgebung	XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand BK 2 (Feuchte, w/z ≤ 0,60) ³	204643b	C 25/30	F3	8	m	ja	201,50
		104643b	C 25/30	F3	16	m	ja	196,50
		004643b	C 25/30	F3	32	m	ja	192,50
Stahlbeton für Außenbauteile bei direkter Beregnung und Frost, sowie für Beton in chem. schwach angreifender Umgebung	XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand BK 1 (Wasser, w/z ≤ 0,55) ³	204643c	C 25/30	F3	8	m	ja	205,50
		104643c	C 25/30	F3	16	m	ja	200,50
		004643c	C 25/30	F3	32	m	ja	196,50
Stahlbeton für Außenbauteile und hohem Mehlkornanteil (Sichtbeton lt. DBV-Merkblatt) bei direkter Beregnung und Frost	XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand	214643	C 25/30	F3	8	m	ja	207,50
		114643	C 25/30	F3	16	m	ja	202,50
		014643	C 25/30	F3	32	m	ja	198,50
Stahlbeton für taumittelhaltigen Spritzwasserbereich (Sprühnebel) bzw. für hohe Wassersättigung o. Taumittel	XC4 XF2 XF3 XA1 XD1 WA mit LP, hoher Wassereindringwiderstand	306541	C 25/30 LP	C1	2	m	nein	200,50
		206541	C 25/30 LP	C1	8	m	nein	194,50
		106541	C 25/30 LP	C1	16	m	nein	189,50
		206543	C 25/30 LP	F3	8	m	ja	205,50
		106543	C 25/30 LP	F3	16	m	ja	200,50
		006543	C 25/30 LP	F3	32	m	ja	196,50
Außenbauteil für schwachen chem. Angriff z.B. Behälter von Kläranlagen u. Güllebehälter	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA hoher Wassereindringwiderstand	205553	C 30/37	F3	8	m	ja	213,50
		105553	C 30/37	F3	16	m	ja	208,50
		005553	C 30/37	F3	32	m	ja	204,50
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand sowie für sehr hohen Frost-Tausalz-Angriff z.B. Tankstellen u. Parkplätze, Räumlerlaufbahnen	XC4 XD2 XF4 XM1 XA2 WA mit LP, hoher Wassereindringwiderstand	207553*	C 30/37 LP	F3	8	m	ja	218,00
		107553	C 30/37 LP	F3	16	m	ja	213,00
		007553	C 30/37 LP	F3	32	m	ja	209,00
	XC4 XD3 XF4 XM2 XM3 ² XA3 WA mit LP, FD-Beton hoher Wassereindringwiderstand	109553	C 30/37 LP	F3	16	m	ja	216,00
		009553	C 30/37 LP	F3	32	m	ja	212,00
		207563*	C 35/45	F3	8	m	ja	223,00
Stahlbeton für Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von Verkehrsflächen (Taumittel)	XC4 XD2 XF3 XA2 XM1 XM2 ¹ WA hoher Wassereindringwiderstand	107563	C 35/45	F3	16	m	ja	218,00
		007563	C 35/45	F3	32	m	ja	214,00
		208563b*	C 35/45	F3	8	m	ja	225,00
Stahlbeton für starken mechanischen Verschleiß und sehr starken chemischen Angriff z.B. Gärfuttermilos u. Futtertische, Industrieböden, Kläranlagen	XC4 XD3 XF3 XA3 XM2 XM3 ² WA hoher Wassereindringwiderstand	108563b	C 35/45	F3	16	m	ja	220,00
		008563b	C 35/45	F3	32	m	ja	216,00
		608582	C 45/55	F2	8	m	ja	Anfrage
Konstruktionsbeton mit gewaschenem Dolomitsplitt	XC4 XD3 XF3 XA3 WA hoher Wassereindringwiderstand	508582	C 45/55	F2	16	m	ja	Anfrage

¹ mit Oberflächenbehandlung

² Hartstoffeinstreuung

³ siehe Tabelle Seite 12

* kein XM

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102
verkauf@andreasschorr.de

Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

GLÄTTBETON MIT KIES

VERWENDUNGSZWECK	EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN)	ABRUF-NR	FESTIGKEIT	KONSISTENZ	GRÖßTKORN (mm)	FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG	PUMPFÄHIG	PREIS (€)
mittlerer Sieblinienbereich, niedriger w/z Wert, ohne PCE-Fließmittel	XC4 XF1 XA1 WA	104543g	C 25/30	F3 ²	16	m	ja	201,50
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 XM2 ¹	105553g	C 30/37	F3 ²	16	m	ja	210,50
	XC4 XD3 XF3 XA3 XM2 XM3 ³	108563bg	C 35/45	F3 ²	16	m	ja	221,00

¹ mit Oberflächenbehandlung

² FM-Zugabe entsprechend Konsistenzhöhung, Witterung usw. auf der Baustelle

³ mit Hartstoffeinstreuung

SPEZIELLER BETON FÜR INDUSTRIEBÖDEN

mit gewaschenem Dolomitsplitt für hohe Biegezug- und Haftzugfestigkeit

für Industrieböden geeignet mit gewaschenem Dolomitsplitt, garantiert holzfrei, hohe Biegezug- und Haftzugfestigkeit	XC4 XF1 XA1 WA hoher Wassereindringwiderstand	594542	C 25/30	F2 ²	16	m	ja	Anfrage
		594242	C 25/30	F2 ²	16	s	ja	Anfrage
für Industrieböden geeignet mit gew. Dolomitsplitt, garantiert holzfrei, hohe Biegezug- und Haftzugfestigkeit, für starken mech. Verschleiß (gummi- und luftbereifte Fahrzeuge)	XC4 XF1 XA1 XM1 (XM2) ¹ XD1 WA hoher Wassereindringwiderstand	595552	C 30/37	F2 ²	16	m	ja	Anfrage
		595252	C 30/37	F2 ²	16	s	ja	Anfrage
	XC4 XF3 XA2 XM1 (XM2) ¹ XD2 WA hoher Wassereindringwiderstand	597562	C 35/45	F2 ²	16	m	ja	Anfrage
		597262	C 35/45	F2 ²	16	s	ja	Anfrage

¹ mit Oberflächenbehandlung

² FM-Zugabe entsprechend Konsistenzhöhung, Witterung usw. auf der Baustelle

EINKORBNETON

Einkornbeton 2/8	X0 WA	641611	C 12/15	C1	8	m	nein	Anfrage
Einkornbeton 8/16	X0 WA	541601	C 8/10	C1	16	m	nein	Anfrage
		541611	C 12/15	C1	16	m	nein	Anfrage

SONDERMISCHUNGEN (NICHT GENORMT)

Einschlämmörtel	600 kg CEM/m ³	310600			2	m	ja	235,00
	400 kg CEM/m ³	300600			2	m	ja	213,00
Zementestrichmischungen 0/8	entspricht ZE 30	250542	normale Beanspr. plastisch		8	m	nein	207,00
	entspricht ZE 40	250552	hohe Beanspr. plastisch		8	m	nein	212,00
Füllmasse (zur Verfüllung von Gräben, Kanälen und Hohlräumen)		000308	spatenlösbar		2	m	nein	Anfrage

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

PREISLISTE TRANSPORTBETON

Alle Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

BETON FÜR INDUSTRIE- UND INGENIEURBAUTEN³

VERWENDUNGSZWECK	EXPOSITIONSKLASSEN (BETONEIGENSCHAFTEN)	ABRUF-NR	FESTIGKEIT	KONSISTENZ	GRÖßTKORN (mm)	FESTIGKEITS- ENTWICKLUNG	PUMPFÄHIG	PREIS (€)
ZTV-ING. Beton ² für waagrechte Betonoberfläche mit Taumittelbeansp. (Gehwegkappen)	XC4 XD3 XF4 XA3 XM1 WS hoher Wassereindringwiderstand	979542	C 25/30 LP	F2	16	m	nein	Anfrage
ZTV-ING. Beton ² für senkrechte Betonoberflächen im Spritzwasserbereich (ohne LP)	XC4 XD2 XF3 XA2 XM1 WA hoher Wassereindringwiderstand	275553*	C 30/37	F3	8	m	ja	Anfrage
		175553	C 30/37	F3	16	m	ja	Anfrage
		075553	C 30/37	F3	32	m	ja	Anfrage
Stahlbeton für schwachen chemischen Angriff bei massigen Bauteilen mit Sulfatangriff (Biogasanlagen)	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 (XM2)' WA hoher Wassereindringwiderstand	205453a*	C 30/37	F3	8	l	ja	Anfrage
		105453a*	C 30/37	F3	16	l	ja	Anfrage
		005453a	C 30/37	F3	32	l	ja	Anfrage
Stahlbeton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung ohne Sulfatangriff	XC4 XD2 XF3 XA2 XM1 (XM2)' WA hoher Wassereindringwiderstand	207353*	C 30/37	F3	8	l	ja	Anfrage
		107353	C 30/37	F3	16	l	ja	Anfrage
		007353	C 30/37	F3	32	l	ja	Anfrage
Fahrbahnbeton n. ZTV-Beton	XC4 XD3 XF4 XA3 XM2 (XM3)' WS mit LP, hoher Wassereindringwiderstand	979752	C 30/37 LP	F2	16	m	nein	Anfrage
Stahlbeton für sehr starken chemischen Angriff, z. B. Biogasanlagen	XC4 XD3 XF3 XA3 WA hoher Wassereindringwiderstand	208563	C 35/45	F3	8	m	ja	223,00
		108563	C 35/45	F3	16	m	ja	218,00
		008563	C 35/45	F3	32	m	ja	214,00
Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)	unter Asphalt	430601	7,0 N/mm ² <f _{cm} <12,0 N/mm ²	F1	32	-	nein	Anfrage
	unter Beton	430611	f _{cm} > 15,0 N/mm ²	F1	32	-	nein	Anfrage

¹ mit Oberflächenbehandlung

² Eigenschaften gelten nur bei Verwendung nach ZTV-Ing

³ weitere Betonsorten auf Anfrage

* kein XM

FLIEßFÄHIGE, LEICHTVERDICHTBARE BETONE³

Leichtverdichtbarer Beton	XC4 XF1 XA1 WA	184546	C 25/30	F6	16	m	ja	Anfrage
	XC4 XD3 XF3 XA3 WA	188566	C 35/45	F6	16	m	ja	Anfrage

SONDERBETONSORTEN³ (NACH DIN EN 206-1/DIN 1045-2)

Bohrpfahlbeton	im Trockenen	XC4 XF1 XA1 WA	064654	C 30/37	F4	32	m	ja	Anfrage
	unter Wasser		064655	C 30/37	F5	32	m	ja	Anfrage
Unterwasserbeton	XC4 XF1 XA1 WA		224243	C 25/30	F3	8	m	ja	Anfrage
	XC4 XF1 XA1 XD1 WA		225253	C 30/37	F3	8	m	ja	Anfrage

³ weitere Betonsorten auf Anfrage

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102
verkauf@andreasschorr.de

Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



PREISLISTE TRANSPORTBETON

Allen Verkäufen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Preisliste gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste.

LIEFER- UND LEISTUNGSZUSCHLÄGE

ZUSCHLÄGE	EINHEIT	PREIS (€)
Zusatzmittel wie Verflüssiger, Verzögerer, Fließmittel	pro Liter	4,00
Beimengung von Stahlfasern	je kg	Anfrage
Beimengung von Polypropylenfasern	pro m ³	10,50
Beimischen von Zusätzen, die bauseits gestellt werden	pro m ³	Anfrage
Lieferung und Abh. an Werktagen zwischen 17:00 und 20:00 Uhr, Samstag bis 12:00 Uhr; freibleibend	je m ³	7,00
Lieferung und Abh. an Werktagen zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, Samstag von 12:00 bis 20:00 Uhr	je m ³	Anfrage
Lieferung und Abh. an Sonn- und Feiertagen	je m ³	Anfrage
Verarbeitungsmaßnahmen im Sommer bei Betontemperaturen über 27°C	je m ³	Anfrage
Winterzuschlag in der Zeit vom 15. November bis 15. März	je m ³	3,00
Heizzuschlag bei Bedarf nach DIN	je m ³	9,00
Aufschlag für Zemente mit schneller Festigkeitsentwicklung	je m ³	5,00
Mehrzement	pro 10 kg	2,30
Entladung über Kunststoffrohr (max. 4m) pro LKW	pauschal	35,00
Kiestransport durch Mischfahrzeug inkl. Maut	pro Std.	105,00
Vermietung eines Betonrüttlers (nur in Verbindung mit Betonlieferung und Pumpeneinsatz)	pro Einsatz bzw. Tag	40,00
Frachtzuschlag bei Abnahme von weniger als 6 m ³ je Betonierabschnitt (Berechnung der Differenzmenge zu 6,0 m ³)	je fehlendem m ³	nach Entfernung
Frachtvergütung auf die Bruttoliste bei Selbstabholung	pro m ³	10,00
Entladezeit: Bei Entladezeiten von mehr als 5 min/m ³ berechnen wir pro angefangene 15 min. als Mehrzeit		22,50
Restbetonbeseitigung (Rückwiegung auf Fahrzeugwaage)	pro to	20,00

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Alle Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die am Tage der Lieferung gültige Mehrwertsteuer.

Die Anlieferung frei Baustelle mit Mischfahrzeugen kann nur soweit vorgenommen werden, wie dies nach Entscheidung des Kraftfahrers gefahrlos möglich ist. Ein fester Untergrund bis zur Entladestelle an der Baustelle ist hierbei Grundvoraussetzung.

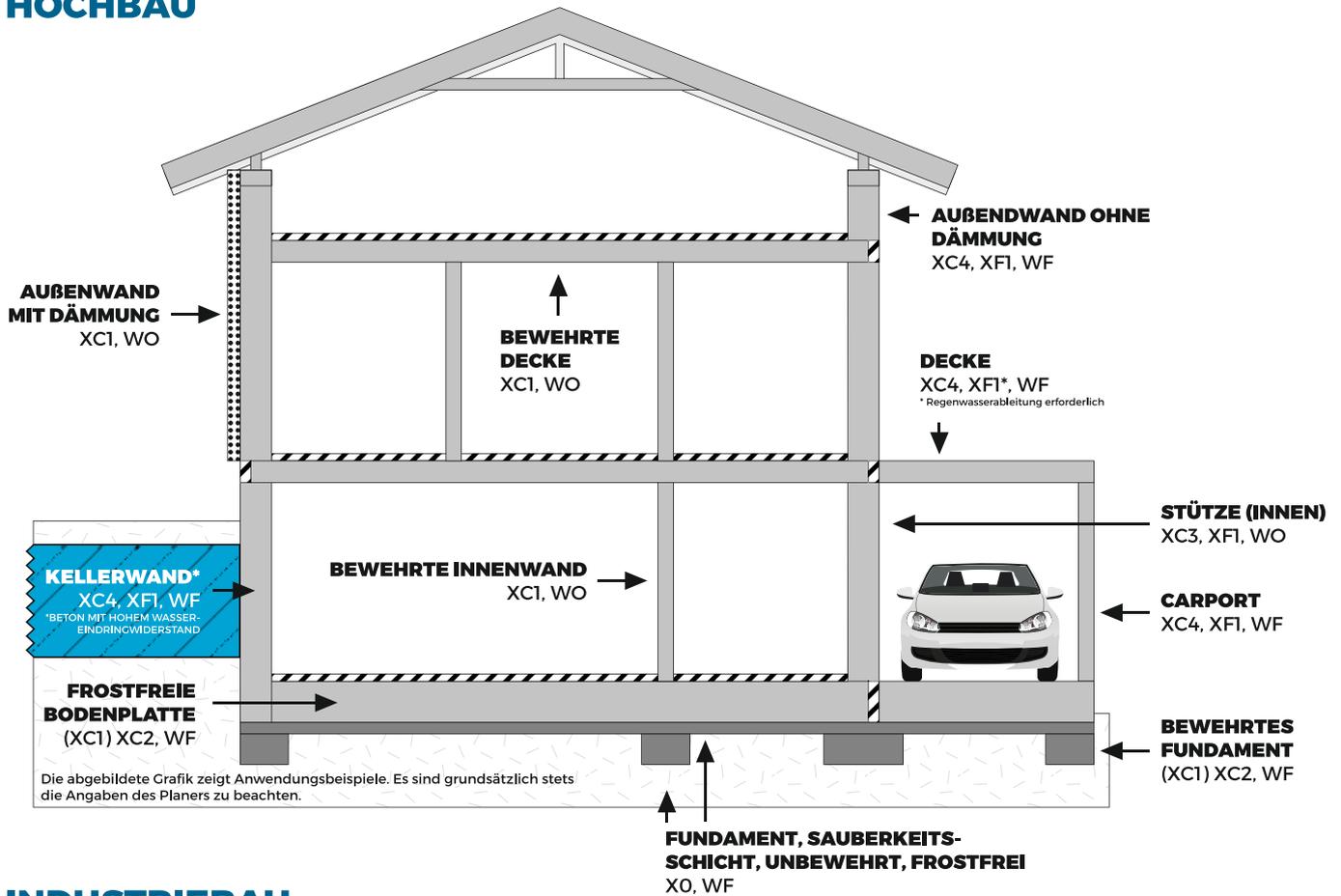
Die Werte der an der Baustelle angefertigten Probewürfel werden nur anerkannt, wenn diese im Beisein eines Beauftragten der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG angefertigt wurden.

Es gilt als vereinbart, dass das Prüfalter der Probewürfel, falls nicht anders vereinbart, 28 Tage beträgt.

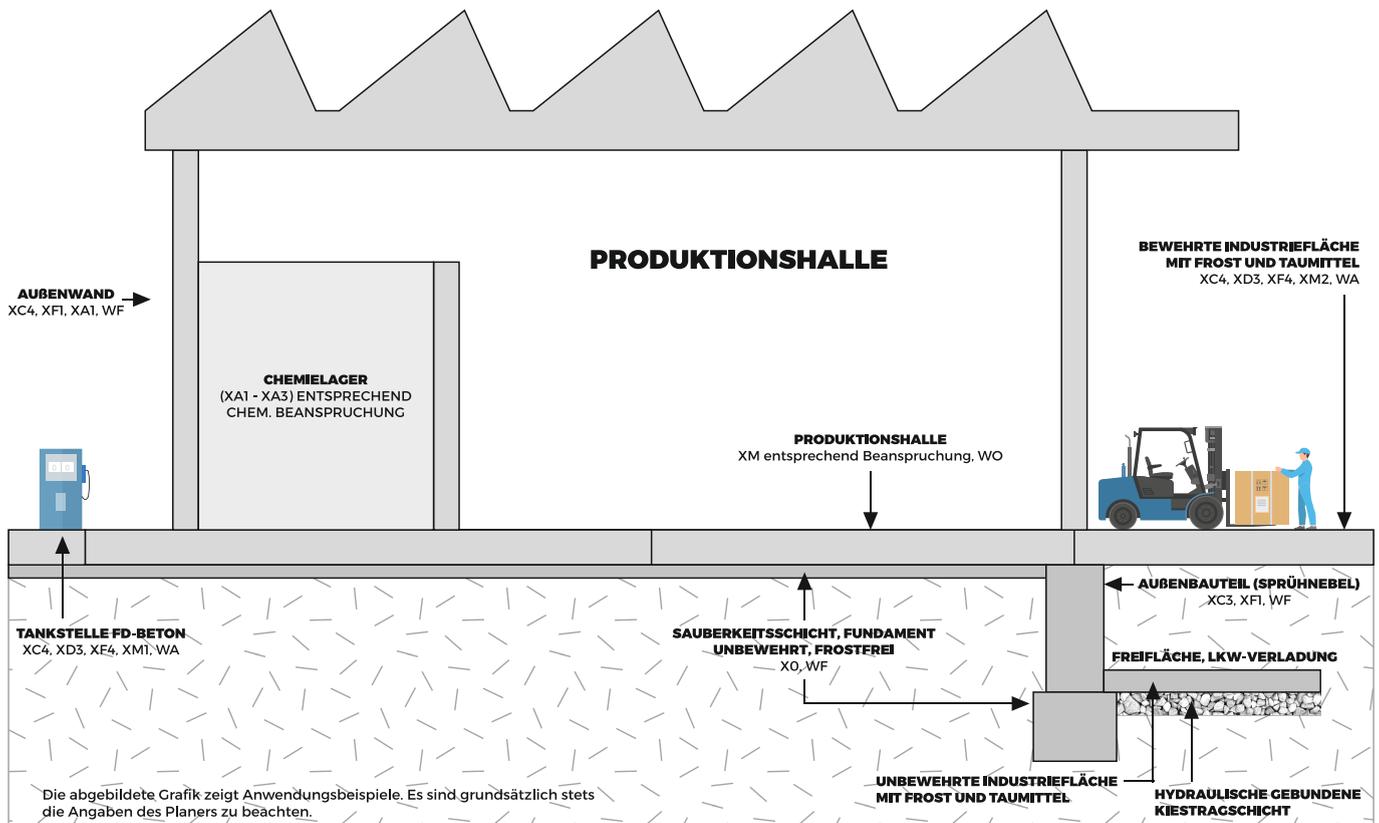
BEISPIELE FÜR DIE AUSWAHL VON EXPOSITIONSKLASSEN NACH DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist allein der Abnehmer verantwortlich.

HOCHBAU



INDUSTRIEBAU



Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102
verkauf@andreasschorr.de

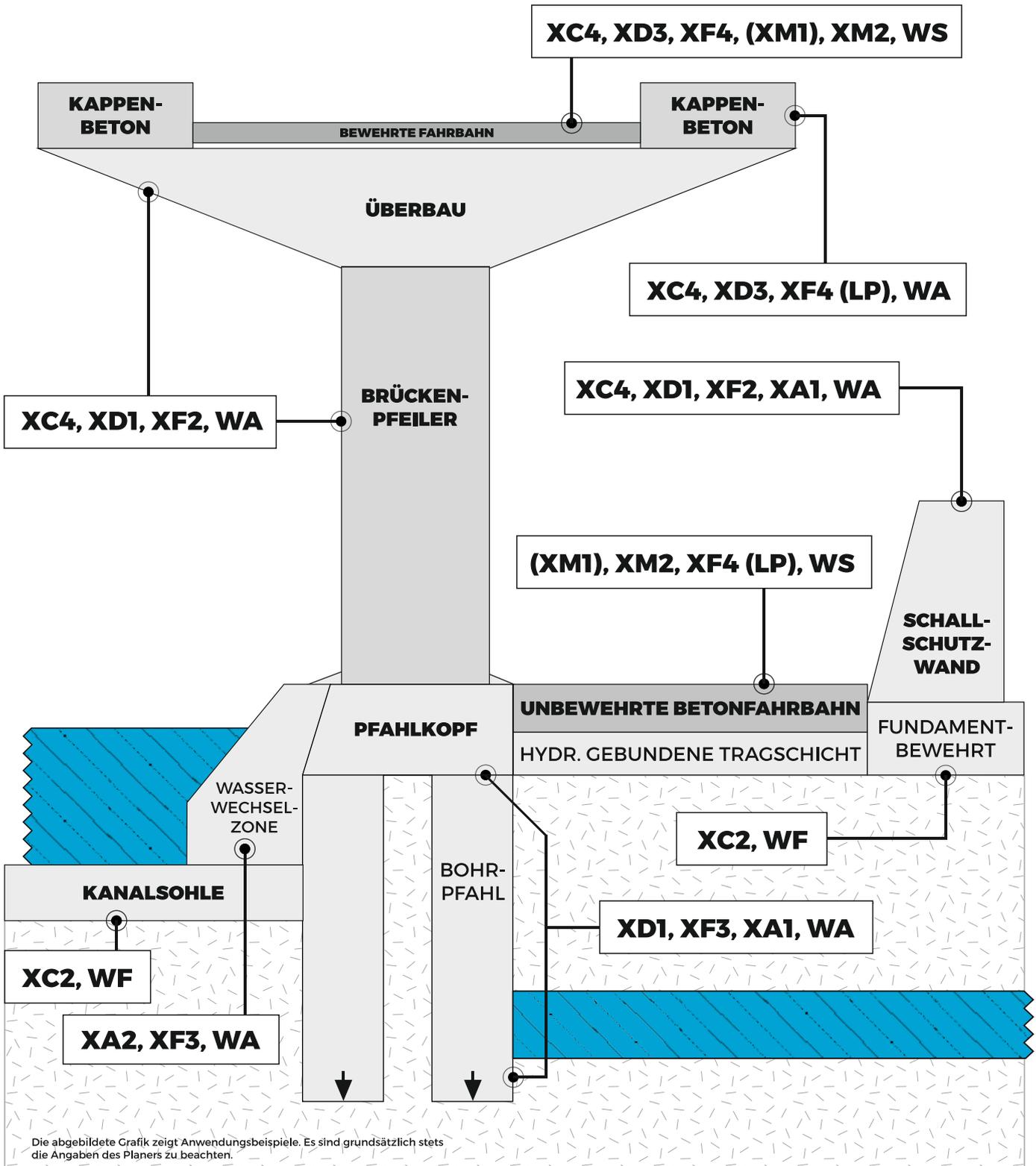
Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11

BEISPIELE FÜR DIE AUSWAHL VON EXPOSITIONSKLASSEN NACH DIN EN 206-1 UND DIN 1045-2

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist allein der Abnehmer verantwortlich.

INGENIEURBAU



MIETPREISE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

VERTEILERMASTKLASSEN	20 m-Klasse	30 m-Klasse	40 m-Klasse	50 m-Klasse ²
Reichhöhe bis (in Meter)	20 bis 24 m	28 bis 36 m	38 bis 45 m	46 bis 54 m
An- und Abfahrt	170,00 €	230,00 €	305,00 €	Anfrage
FÖRDERLEISTUNGSPREISE				
0 bis 15 m ³ (pauschal)	450,00 €	560,00 €	660,00 €	Anfrage
>15 bis 30 m ³ (pauschal)	570,00 €	640,00 €	760,00 €	Anfrage
>30 bis 50 m ³	27,50 €/m ³	31,00 €/m ³	35,00 €/m ³	Anfrage
>50 bis 100 m ³	27,00 €/m ³	30,00 €/m ³	34,00 €/m ³	Anfrage
>100 bis 150 m ³	25,00 €/m ³	29,50 €/m ³	33,50 €/m ³	Anfrage
>150 bis 250 m ³	24,00 €/m ³	28,50 €/m ³	33,00 €/m ³	Anfrage
über 250 m ³	23,00 €/m ³	28,00 €/m ³	32,50 €/m ³	Anfrage
Mindestförderleistung pro Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)	15 m ³ /Std.	20 m ³ /Std.	25 m ³ /Std.	25 m ³ /Std.
Stundenmietsatz ¹	280,00 €/Std.	380,00 €/Std.	500,00 €/Std.	Anfrage

¹ Wenn vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende die Mindestförderleistung nicht erreicht wird, erfolgt die Abrechnung zum Stundenmietsatz. Berechnet wird dann die Zeit vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. bis zur 30 m-Klasse und 1,5 Std. ab der 40 m-Klasse. Die Rüstzeit dient dem Auf- und Abbau, sowie dem Reinigen der Betonpumpe. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend verlängern. Eventuelle Wartezeiten werden ebenso im Stundenmietsatz berechnet.
² Bestellfrist ab 50 m-Klasse: 14 Tage (Fahrgenehmigung nach §29 erforderlich, ggf. mit Begleitfahrzeug BF3/Polizei).

SERVICELEISTUNGEN

Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils)	120,00 €	160,00 €	200,00 €	Anfrage
vergebliche An-/Abfahrt	480,00 €	640,00 €	810,00 €	Anfrage
Abbestellung/Umbestellung am Tag des disponierten Einsatzes	330,00 €	430,00 €	525,00 €	Anfrage
Bereitstellung einer Reservepumpe	150,00 €/Std.	200,00 €/Std.	250,00 €/Std.	Anfrage
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	380,00 €	490,00 €	500,00 €	Anfrage
Reinigungspool zum Verbleib auf der Baustelle (nicht rabattierfähig)		60,00 €/Stk.		
zusätzliche Schlauchleitung ¹		17,50 €/m		
zusätzliche Rohrleitung		15,00 €/m		
zusätzliche Reduzierung		32,50 €/Stk.		
zusätzlicher Bogen		12,00 €/Stk.		
Schlauchschlitten		55,00 €/Stk. (je Einsatz)		
An- und Abtransport Rohr- und Schlauchleitung (von Abfahrt bis Ankunft Werk)		85,00 €/Std. mind. jedoch 450,00 €		
Bereitstellen einer Anpumphilfe		siehe Preisliste Seite 3, Sondermischungen, Einschlämmörtel		
zusätzlicher Maschinist (Ankunft bis Abfahrt Baustelle) ²		90,00 €/Std. mind. jedoch 180,00 €		
Personalwechsel (falls zur gesetzl. Arbeitszeiteinhaltung nötig)		120,00 €/Mitarbeiter		
Miete/Transport Rundverteiler		auf Anfrage		
Förderung durch Rundverteiler (ohne Miete)		2,50 €/m ³		
Endschlauch-Quetschventil		55,00 €/Einsatz		
Zuschlag für Beton nach EN 206-1/DIN 1045-2 je Konsistenzkl. <F4		1,00 €/m ³		
Zuschlag für die Förderung von Sonderbetonen ³ (z.B. Faser-, Schwer-, Leichtbeton und Betone ab C50/60)		3,90 €/m ³		
Zuschlag Förderleistung 17 bis 20 Uhr		50,00 €/Std.		
Nachteinsatz 20 bis 6 Uhr		50,00 €/Std. mind. jedoch 150,00 €		
Samstagszuschlag (Berechnung von Ankunft bis Abfahrt)		50,00 €/Std. mind. jedoch 150,00 €		
Schwerlastgenehmigungszuschlag ab 50 m-Klasse (nicht rabattierfähig)		100,00 €/Einsatz		
Begleitfahrzeug bei Schwerlastgenehmigung ab 50 m-Klasse		nach Aufwand		
Saisonzuschlag (01.12. bis 15.03.)		55,00 €/Einsatz		
Arbeitsschutzbrille für Schlauchführer		20,00 €/Stk.		

¹ Reduzierung des Größtkorns bei Verwendung von zusätzlicher Schlauchleitung ab DN <100 mm.

² Als Aufbauhilfe für zusätzliches Equipment, wie Schlauchleitungen und Rohrleitungen.

³ Bei der Förderung von Faserbetonen muss der Rohr-/Schlauchleitungsdurchmesser DN ≥ 100 mm sein.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zzgl. Mehrwertsteuer. Betonförderleistungen sind Dienstleistungen und nicht skontierfähig. Es gelten unsere beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Alle Preise setzen folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellort (unter Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp).
- Verwendung von pumpfähigen Betonsorten.
- Auf- und Abbau sowie Reinigung der bestellten Rohr-/Schlauchleitung nach Vorgabe unseres Maschinisten.
- Nach Erfordernis und in Absprache mit dem Baustellenverantwortlichen wird ein zusätzlicher Maschinist gestellt und berechnet.
- Bereitstellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.

Falls der Dieselpreis netto 1,80 €/Liter übersteigt, wird eine Preisanpassung nötig.

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102
verkauf@andreasschorr.de

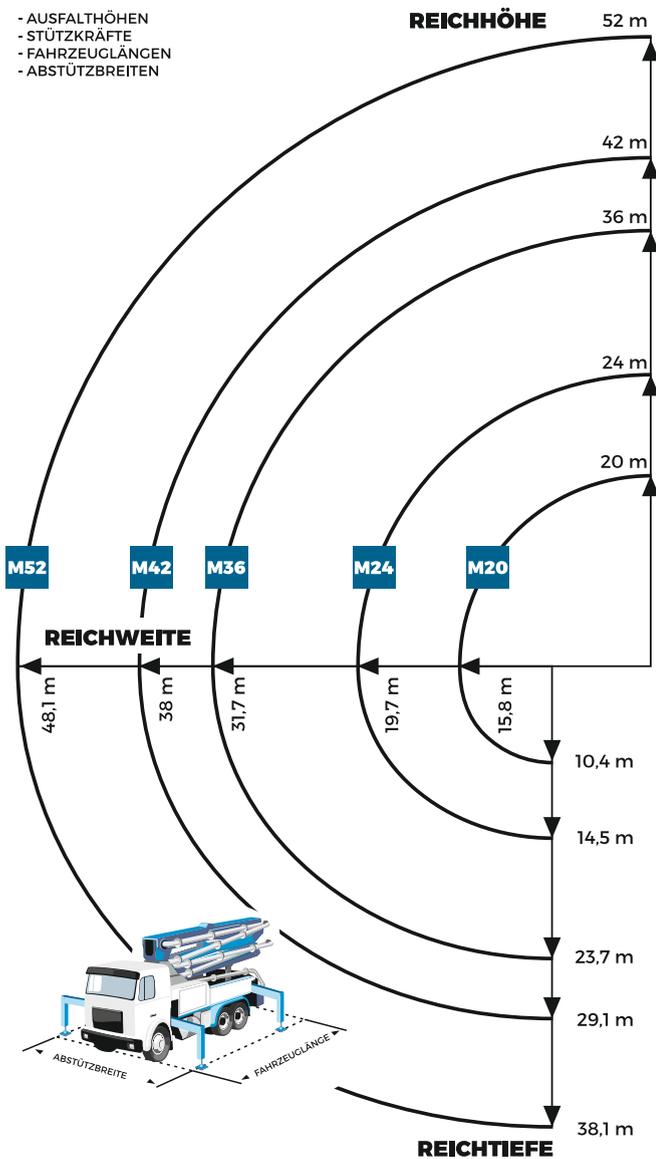
Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



NOTWENDIGE TECHNISCHE DATEN UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG FAHRBARER BETONPUMPEN

- AUSFALTHÖHEN
- STÜTZKRÄFTE
- FAHRZEUGLÄNGEN
- ABSTÜTZBREITEN



(technische Änderungen vorbehalten)

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort und Straße)
3. Betonpumpe, Betonsorte und Konsistenz
4. Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe
5. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Wände, usw.)
6. Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag, Uhrzeit)

Es werden folgende bauseitige Leistungen vorausgesetzt:

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
2. Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen.
3. Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung.

MASTTYP	AUSFALTHÖHE	ABSTÜTZKRÄFTE	
		VORNE	HINTEN
M52	15,4 m	350 kN	350 kN
M42	8,7 m	240 kN	240 kN
M36	8,7 m	170 kN	170 kN
M24	4,9 m	140 kN	140 kN
M20	3,85 m	110 kN	70 kN

MASTTYP	FAHRZEUGLÄNGE	ABSTÜTZBREITE	
		VORNE	HINTEN
M20	8,5 m	3,9 m	2,5 m
M24	9,5 m	5,6 m	2,6 m
M36	11,3 m	6,3 m	6,9 m
M42	13,1 m	8,3 m	8,3 m
M52	14,5 m	10,5 m	12,5 m

4. Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
5. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
6. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.
7. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.
8. Schlauchleitung mit 100 mm Durchmesser erfordert mind. C 25/30 und 0/16 F3.
9. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdeten Teile abgestellt werden.
10. Einweisungspersonal für Fahrmischer an der Pumpe.

HINWEISE ZUR NACHBEHANDLUNG

Nach DIN 1045-3 ist Beton genügend lange gegen schädigende Einflüsse (z.B. Austrocknen) zu schützen. Die „Nachbehandlungsrichtlinie“ legt die Mindestnachbehandlungszeit in Tagen (1 Tag = 24 Stunden) in Abhängigkeit von der Festigkeitsentwicklung des Betons und den Umgebungsbedingungen fest.

1.1 Allgemein

Während der ersten Tage der Hydratation ist der Beton, falls nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, nachzubehandeln und gegebenenfalls zu schützen, um

- das Fröhschwinden gering zu halten;
- eine ausreichende Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Betonrandzone sicherzustellen;
- das Gefrieren zu verhindern;
- schädliche Erschütterungen, Stoß oder Beschädigung zu vermeiden.

1.2 Nachbehandlungsverfahren

- (1) Die Nachbehandlungsverfahren müssen sicherstellen, dass ein übermäßiges Verdunsten von Wasser über die Betonoberfläche verhindert wird.
- (2) Eine ausreichende Nachbehandlung ist ohne Anwendung der in 1.2 Absatz genannten Maßnahmen gegeben, wenn infolge natürlicher Bedingungen während der ersten Tage der Hydratation die Verdunstung über die Betonoberfläche nur gering ist (z.B. bei feuchtem, regnerischem oder nebligem Wetter). Dies ist der Fall, wenn die relative Luftfeuchte 85% nicht unterschreitet.
- (3) Folgende Verfahren sind sowohl allein als auch in Kombination für die Nachbehandlung geeignet:
- Belassen in der Schalung;
 - Abdecken der Betonoberfläche mit dampfdichten Folien, die an den Kanten und Stößen gegen Durchzug gesichert sind;
 - Auflegen von wasserspeichernden Abdeckungen unter ständigem Feuchthalten bei gleichzeitigem Verdunstungsschutz;
 - Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms auf der

- Betonoberfläche (z.B. durch Besprühen, Fluten);
- Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung.
- (4) Andere Nachbehandlungsverfahren können angewendet werden, wenn sie die Anforderungen von 1.2 Absatz (1) erfüllen.

1.3 Beginn der Nachbehandlung

Nach Abschluss des Verdichtens oder der Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Oberfläche unmittelbar nachzubehandeln.

1.4 Nachbehandlungsdauer

- (1) Die Nachbehandlungsdauer hängt von der Entwicklung der Betoneigenschaften in der Randzone ab.
- (2) Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsclassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM entsprechen, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 50% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Diese Anforderung ist in Tabelle 1 in eine entsprechende Mindestdauer der Nachbehandlung umgesetzt. Ein genauer Nachweis ist nötig.
- (3) Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsclassen X0 und XC1 nach DIN 1045-2:2001-07 entsprechen (z.B. Bauteile ohne Bewehrung, Innenbauteile), muss der Beton mindestens einen halben Tag nachbehandelt werden. Bei mehr als 5h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern. Bei Temperaturen der Betonoberfläche unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während die Temperatur unter 5°C lag.
- (4) Für Betonoberflächen, die einem Verschleiß entsprechend den Expositionsclassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Mindestdauer der Nachbehandlung der Tabelle 1 zu verdoppeln.

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton bei den Expositionsclassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM (Tabelle 1)

Oberflächentemperatur δ in °C (e)		Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen (a)			
		Festigkeitsentwicklung des Betons (c) $r = f_{cm2}/f_{cm28}$ (d)			
		$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
		schnell	mittel	langsam	sehr langsam (f)
1	$\delta \geq 25$	1	2	2	3
2	$25 > \delta \geq 15$	1	2	4	5
3	$15 > \delta \geq 10$	2	4	7	10
4	$10 > \delta \geq 5$ (b)	3	6	10	15

- (a) Bei mehr als 5h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
- (b) Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während die Temperatur unter 5°C lag.
- (c) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z- Wert) ermittelt wurde.
- (d) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
- (e) Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die morgendliche Lufttemperatur angesetzt werden.
- (f) Betone mit sehr langsamer Festigkeitsentwicklung sind in Deutschland nicht üblich.

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton bei den Expositionsclassen XC2, XC3, XC4 und XF1 (Tabelle 2)

Tabelle 2 darf bei Stahlschalungen oder ungeschalteten Oberflächen nur angewendet werden, wenn ein übermäßiges Auskühlen des Betons im Anfangsstadium der Erhärtung durch entsprechende Schutzmassnahmen ausgeschlossen wird.

Oberflächentemperatur δ in °C (e)		Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen (a)		
		Festigkeitsentwicklung des Betons (c) $r = f_{cm2}/f_{cm28}$ (d)		
		$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$
		schnell	mittel	langsam
1	$25 > \delta \geq 15$	1	2	4
2	$15 > \delta \geq 10$	2	4	7
3	$10 > \delta \geq 5$ (b)	4	8	14

- (a) Bei mehr als 5h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
- (b) Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während die Temperatur unter 5°C lag.
- (c) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z- Wert) ermittelt wurde.
- (d) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102
verkauf@andreaschorr.de

Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



ÜBERSICHT: EXPOSITIONS- UND KONSISTENZKLASSEN

EXPOSITIONSKLASSEN									
Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitskl.	Max. w/z	Min. Zem.	Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitskl.	Max. w/z	Min. Zem.
XO Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko									
	Beton ohne Bewehrung	C 8/10	---	---					
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung					XF Frostangriff mit und ohne Taumittel				
XC 1	Trocken oder ständig nass	C 16/20	0,75	240	XF 1	Mäßige Wassersättigung, o. Taumittel	C 25/30	0,60	280
XC 2	Nass, selten trocken	C 16/20	0,75	240	XF 2	Mäßige Wassersättigung, m. Taumittel	C 25/30 (LP) C 35/45 ⁴	0,55 0,50	300 320
XC 3	Mäßige Feuchte	C 20/25	0,65	260	XF 3	Hohe Wassersättigung, o. Taumittel	C 25/30 (LP) C 35/45 ⁴	0,55 0,50	300 320
XC 4	Wechselnd nass und trocken	C 25/30	0,60	280	XF 4	Hohe Wassersättigung, m. Taumittel	C 30/37 (LP)	0,50	320
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser					XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff				
XD 1	Mäßige Feuchte	C 30/37 ¹	0,55	300	XA 1	Chemisch schwach angreifend	C 25/30	0,60	280
XD 2	Nass, selten trocken	C 35/45 ^{1,4}	0,50	320	XA 2	Chemisch mäßig angreifend	C 35/45 ^{1,4,7}	0,50	320
XD 3	Wechselnd nass und trocken	C 35/45 ¹	0,45	320	XA 3	Chemisch stark angreifend	C 35/45 ^{1,6,7}	0,45	320
XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser					XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung				
XS 1	Salzhaltige Luft	C 30/37 ¹	0,55	300	XM 1	Mäßiger Verschleiß	C 30/37 ¹	0,55	300
XS 2	Unter Wasser	C 35/45 ^{1,4}	0,50	320	XM 2	Starker Verschleiß	C 30/37 ^{1,2} C 35/45 ¹	0,55 0,45	300 320
XS 3	Tide, Spritzwasser, Sprühnebel	C 35/45 ¹	0,45	320	XM 3	Sehr starker Verschleiß	C 35/45 ^{1,3}	0,45	320

- 1) mit LP eine Druckfestigkeitsklasse niedriger
- 2) mit Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten des Betons)
- 3) mit Hartstoffen nach DIN 1100

- 4) bei langsamen und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger
- 5) Höchstzementgehalt 360 kg/m³
- 6) Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich
- 7) Sorten der Expo.-Klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus dem Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher HS-Kennzeichnung bis 1500 mg/l geeignet

VERGLEICH KONSISTENZKLASSEN			
Bezeichnung	Ausbreitmaß (mm)	Klasse (neu)	Klasse (alt)
Sehr steif			
Steif	≤ 340	F 1	KS
Plastisch	350 - 410	F 2	KP
Weich	420 - 480	F 3	KR
Sehr weich ⁸	490 - 550	F 4	KF
Fließfähig ⁸	560 - 620	F 5	KF
Sehr fließfähig ⁸	≥ 630	F 6	

- 8) Herstellung mit Fließmittel

BEISPIELE FÜR FESTLEGUNGEN VON BETONEN				
Stahlbeton - Innenbauteil	C 16/20	XC 1	F3	0/32
Stahlbeton - Außenbauteil	C 25/30	XC 4, XF 1	F3	0/16
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (Außenbauteil)	C 25/30	XC 4, XF 1	F3	0/16
Stahlbeton mit hohem Widerstand gegen schwachen chem. Angriff	C 25/30	XC 4, XF 1, XA 1	F3	0/16
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzstand	C 30/37 mit LP	XC 4, XF 4, XD 3	F2	0/22

BETONE MIT ERHÖHTEM WASSEREINDRINGWIDERSTAND NACH DAFSTB-RICHTLINIE „WASSERUNDURCHLÄSSIGE BAUWERKE“ AUS BETON UND DEREN AUSLEGUNG					
Beanspruchung	Beanspruchungsklasse	Mindestbauteilstärke			max. w/z _{eq}
		Bodenplatte	Wand Ort beton	Wand Fertigteil	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenfeuchte, nicht stauendes Sickerwasser 	BK 2 „Feuchte“	≥ 150 mm	≥ 200 mm	≥ 100 mm	0,60
		> 290 mm	> 280 mm	> 230 mm	0,60
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitweise aufstauendes Sickerwasser ▪ Nicht drückendes Wasser ▪ Drückendes Wasser 	BK 1 „Wasser“	250 - 290 mm	240 - 280 mm	200 - 230 mm	0,55

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2021 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie unterstrichen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnis.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und –termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Hierzu zählen im Übrigen auch ausdrücklich die Auswirkungen von Epidemien bzw. Pandemien.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Diesbezüglich hat der Käufer bei Bedarf einen Einweiser auf seine Kosten zu stellen. Vorausgesetzt wird zudem ein ausreichend befestigter, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbarer Anfahrweg. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Werden vom Käufer Betonieretappen abgesagt oder verschoben, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.5. Bei verspäteter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fermündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlergeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner vereinbart.

Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezo-gen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Preissteigerungen, welche aus künftigen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hervorgehen, sind in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht inbegriffen. Diesbezüglich möglicherweise entstehende Kosten werden auf die ausgewiesenen Preise entsprechend aufgeschlagen.

8.3. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmen beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

8.4. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

8.5. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.6. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig ist.

8.7. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.8. Der Versand von Rechnungen, Rechnungsgutschriften und Frachtgutschriften erfolgt in elektronischer Form per E-Mail im PDF-Format.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Bauaufträge (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Streitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Stand: Januar 2021

Verwaltung
Stufenburgstraße 22
96148 Baunach

Verkauf
Telefon: 09544 / 6006
Telefax: 09544 / 2102
verkauf@andreaschorr.de

Transportbetonwerk Baunach
An der B 279
96148 Baunach

Auftragsannahme und Disposition
Telefon: 09544 / 98 47 10
Telefax: 09544 / 98 47 11



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn die Vermietung mit Bedienpersonal erfolgt. Diese AGB sind Bestandteil sämtlicher Verträge, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für die richtige Bestimmung der Mietsache, u.a. die benötigte Mastgröße, ist allein der Mieter verantwortlich. Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen, mit und ohne Zubehör ggf. unter Stellung von nicht weisungsgebundenen Bedienpersonal. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport, bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Zeit auf dem Lieferschein maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Pandemien (bspw. SARS-CoV-2) und dadurch bedingte Ausfälle von Personal, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch von Kaufleuten i. S. der HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens 1 Mio. Euro beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken und er ist für die Auswahl des Aufstell- und Einsatzortes auf der Baustelle verantwortlich. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis 40 t) ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Es wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über die notwendigen Kenntnisse verfügen, insbesondere muss der Endschlauchführer in die korrekte Handhabung unterwiesen sein. Der Mieter verpflichtet sich einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort bereitzustellen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat auch zu gewährleisten, dass elektrische Freileitungen im Bereich des Aufstellortes abgeschaltet sind und er gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle sowie auch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie Umweltschutz und Emissionsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergerätes. Die Betonförderung erfolgt - auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird - unter Aufsicht des Mieters und auf seine Gefahr. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn das Betonfördergerät beschädigt oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit, einschl. Arbeitszeit, verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben, oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht und trägt für die ordnungsgemäße Ableitung des Gebrauchswassers Sorge. Er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich und hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist, er hat uns Ersatz für hieraus entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Der Mieter ist für die Auswahl der für den Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere die Mastgröße selbst verantwortlich. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten. Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss eines Fördertages unsere Vermietungsnachweise durch eine von ihm bestimmte, vertretungsberechtigte Person auf der Baustelle abzeichnen zu lassen.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs.1 um 20 Prozent übersteigt.

5. MIETZINS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, Energie und Kraftstoffe, Fracht, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berechtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, (zum Beispiel Einführen der Maut auf Landstraßen, CO2 /Gas Umlagen, Steuererhöhungen), berechtigen den Vermieter ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen hat der Vermieter dem Mieter die relevanten Faktoren dafür nachzuweisen. Sollten die Preisveränderungen aufgrund vorstehender Ereignisse für den Mieter substantiell nicht zumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb von zwei Wochen seit Datum der Änderungsmitteilung kündigen. Erfolgt keine Kündigung stimmt der Mieter der Preisveränderung zu, sofern der Mieter nicht Verbraucher ist. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind dann auch berechtigt, alle unvermählten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter sofort fällig zu stellen und/oder Rabatte, Boni oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens. Gerät der Mieter mit den Zahlungen auf unsere Forderungen in Rückstand, sind wir berechtigt, eingeräumte Rabatte, Boni, Skonto oder sonstige Vergünstigungen für die Zukunft zu widerrufen. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unserer Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung anzurechnen wird. Hat uns der Kunde eine Lastschrift ermächtigung im Abbuchungsauftragsoder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist: Erst- und einmalige Basislastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktage Wiederkehrende Basislastschrift sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag

6. DATENSCHUTZ

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie unter: <https://cemex.de/notwendige-Hinweise-gem-art-13-eu-dsgvo> Der Mieter ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den Vermieter um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Mieter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

7. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Sollten einzelne Bestimmungen der Vermietungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

Stand: September 2023

WWW.ANDREASSCHORR.DE

Andreas Schorr GmbH & Co. KG ▪ Sand-, Kies- und Betonwerke ▪ Stufenburgstraße 22 ▪ 96148 Baunach
verkauf@andreasschorr.de

